

- Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt am 13.06.2018 -

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jarmen

Die Stadtvertretung Jarmen beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jarmen.

Beschlusnummer : **004-01/2017**
Abstimmungsergebnis: gesetzliche Mitgliederzahl: 14
Anwesend: 9
Dafür: 9
Dagegen: 0
Enthaltung 0

**6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Jarmen**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Jarmen vom 28.03.2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 11 [Öffentliche Bekanntmachungen] wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Jarmen erfolgen, soweit es sich nicht, um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.jarmen.de/gemeinden/stadt-jarmen/dokumente/oeffentliche-bekanntmachungen-stadt-jarmen.html>. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Jarmen-Tutow „Jarmener Informationsblatt“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufung von öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung. Textfassungen der Satzungen können kostenpflichtig unter der Adresse: Amt Jarmen-Tutow, Dr.-G.-Kohner-Str. 5, 17126 Jarmen bezogen werden.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen durch Abdruck im „Jarmener Informationsblatt“. Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Jarmen-Tutow erscheint monatlich und ist einzeln bzw. im Abonnement zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln der Stadt befinden sich:
 - 1 Schaukasten im Rathaus
 - 1 Schaukasten vor dem Rathaus/Scheunenstraße
 - 1 Schaukasten vor dem ehem. Gemeindebüro in PlötzDie Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung werden über die Bekanntmachung nach Abs. 1 hinaus an den Bekanntmachungstafeln gem. Abs. 4 zur Kenntnis gegeben.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 4.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jarmen, den 22.05.2017

Karp
Bürgermeister

